

(3.2) Flächen mit Zuschlag 80 % Vegetationslose Flächen (Unland)	24,80 €/ha
(3.3) Flächen ohne Zu- und Abschläge Sonstige Flächen (Ackerland, Grünland, Wald, Gehölz, Gewässer)	13,78 €/ha

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hoort, 16.12.2020

gez. *Feldmann*

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

zung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Kirch Jesar vom 12.04.2016 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 500 % Siedlungs- und Verkehrsflächen	108,96 €/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide)	19,47 €/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 % Gewässerflächen	5,43 €/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland)	21,22 €/ha

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kirch Jesar, 05.01.2021

gez. *Schulz*

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Sitzung der Gemeindevertretung Hülseburg

Die Gemeinde Hülseburg plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 17.02.2021. Beachten Sie bitte die Anhänge und die Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.



Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirch Jesar über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Kirch Jesar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVObI. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVObI. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVObI. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Sat-



Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhstorf

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen dem Redefiner Weg und der L04“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhstorf hat auf ihrer Sitzung am 21.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen dem Redefiner Weg und der L04“ gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes Im Bereich Sandgraben - Landesstraße L04 - Gemeindegrenze zu Bresegard bei Picher - Redefiner Weg. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Kuhstorf, Flur 3 die Flurstücke 3 (teilweise), 4, 5/1, 5/2, 6, 7 (teilweise), 9 (teilweise), 10/2, 10/8, 10/9, 11/2, 11/3, 14, 15, 16, 17/1, 17/2 und in der Flur 4 die Flurstücke

